

Statuten des Vereins:

AiNA soa

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen AiNA soa (auf Deutsch: Wertvolles Leben) besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Grundlagen

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins AiNA soa und werden von diesem anerkannt. Sie sind hier mit Titel angegeben und befinden sich als Gesamtdokument im Anhang.

- Leitbild von AiNA soa
- Projektskizze des Projektes Samaritana

Art. 3 Zweck

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche Entwicklungs- und Projektarbeitsgemeinschaft im Dienst für Madagaskar. Durch Ausbildung von Samaritern in den Dörfern von Madagaskar soll die Gesundheitsversorgung an der Basis signifikant verbessert werden. Ziel ist es, eine eigenständige madagassische Organisation zu bilden, welche die medizinische Versorgung an der Basis gewährleistet.

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Ausbildung von Ausbildnern
- Ausbildung von Samaritern
- Koordination und Vernetzung

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschließen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Der Verein versteht sich als eine Non-Profit Organisation (NPO). Die Arbeit ist alleine durch Spenden möglich und wirft keinerlei Profit ab, denn die madagassische Bevölkerung erhält Hilfe ohne jede Gegenleistung.

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinzwecks ist möglich. Sie bedarf keiner Statutenänderung.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet nach Absprache statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 6 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins tragen keine finanziellen Risiken. Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind automatisch alle Mitarbeiter und freiwilligen Helfer, die sich dem Vereinszweck unterordnen und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzen. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder, wie auch die Passivmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

Der Austritt der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Leiter/-in jedes Arbeitsgebiets gem. Art. 3
- Kassier/-in
- maximal drei weitere Vereinsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Art. 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Budgetierung zu Händen der Generalversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten

Art. 10 Vertretungsbefugnis des Vorstands

Der Präsident ist ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Er kann die Geschäftsleitung vorübergehend einem Vorstandsmitglied übergeben. Die Kompetenzsumme der Vorstandsmitgliedern werden zu einem späteren Zeitpunkt protokollarisch festgehalten.

Art. 11 Verfahren Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der Präsident/-in zur Einsichtnahme auf.

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Spenden
- Unterstützung von Fonds und kirchlichen Institutionen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Projektarbeit in Madagaskar von Medair, Sitz in Lausanne übertragen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 06.11.2011 genehmigt und per 07.11.2011 in Kraft gesetzt.

18.08.2011

Präsidium: Nicole Imboden

Aktuariat: Evelyn Hoene